

Statuten des Rock'n'Roll Clubs



Ausgabe 2003

I. Name und Sitz

Art. 1 Der «Rock'n'Roll Club Lollipop» ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Hausen bei Brugg.

II. Zweck und Mittel

Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung des Rock'n'Roll-Tanzes für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Art. 3 Der Verein verfolgt seinen Zweck mittels Instandstellen und Instandhalten einer entsprechenden Vereinsstruktur (z. B. Trainings, Kurse, Auftritte, gesellige Anlässe).

Art. 4 Der Verein kann Mitglieder nach Niveau, Alter oder anderen Kriterien gruppenspezifisch in Sektionen organisieren, sofern dies ein Bedürfnis darstellt und mit den vorliegenden Statuten vereinbar ist. Diese Sektionen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Art. 5 Die finanziellen Mittel bestehen aus Mitgliederbeiträgen, dem Clubvermögen und Zinsen des Grundkapitals, Erträgen aus der Organisation oder dem Bestreiten von Veranstaltungen sowie aus Beiträgen Dritter (z. B. Jugend und Sport).

III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Art. 6 Es bestehen folgende Mitglieder-Kategorien: Aktivmitglied, Passivmitglied, Ehrenmitglied.

a) **Aktivmitglied** des Vereins kann jede Person werden, die den festgesetzten Jahresbeitrag bezahlt. Die formelle Aufnahme geschieht durch Beschluss der Generalversammlung. Erst dadurch wird dem Mitglied das Stimmrecht und das Anrecht auf den Liquidationserlös zuteil. Mit der formellen Aufnahme akzeptiert das neue Mitglied die Rechte, Pflichten und Verfahrensweisen, die ihre Grundlage im Gesetz und in den vorliegenden Statuten haben.

b) Als **Passivmitglied** (oder gleichbedeutend: «Gönner») kann eine natürliche oder eine juristische Person aufgenommen werden. Passivmitglieder erhalten die Vereinsmitteilungen und sind berechtigt, an allen Vereinsnähen – auch an der Generalversammlung – teilzunehmen, haben jedoch kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

c) **Ehrenmitglieder** werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, jedoch ohne deren Pflichten.

Art. 7 Ein Austritt aus dem Verein ist auf das Ende jeden Monats möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich oder per Mail an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederbeiträge bleiben bis zum Jahresende geschuldet.

Art. 8 Aus wichtigem Grund – wenn dem Mitglied der Verbleib im Verein nicht mehr zugemutet werden kann – ist ein sofortiger Austritt möglich, wobei hier die Mitglieder-Beitragspflicht mit dem Ausscheiden endet. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Art. 9 Ein Mitglied kann vom Vorstand oder von der Generalversammlung per sofort ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins erheblich schadet, das Vereinsleben nachhaltig stört oder seinen statuarischen Verpflichtungen nicht nachkommt. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören. Sind sich Vorstand und General-

versammlung betreffend eines Ausschlusses nicht einig, entscheidet abschliessend die Generalversammlung. Die Ausschliessung wird mit Mitteilung des Beschlusses an die betroffene Person rechtswirksam.

Art. 10 Nach dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Art. 11 Organe des Vereins sind

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Revisionsstelle.

Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend ausschliesslich die männliche Form für Funktionsbezeichnungen verwendet.

A) Generalversammlung

Art. 12 Die Generalversammlung als oberstes Organ des Vereins hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten bzw. des Vorstandes
- Abnahme von Jahresrechnung, Rechnungsrevision und Budget. Einzelheiten sind im separaten «Reglement zu Mitgliederbeiträgen und zur Budgetierung» geregelt.
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Revisionsstelle sowie von Kommissionen
- Festlegung der Mitgliederbeiträge. Einzelheiten sind im separaten «Reglement zu Mitgliederbeiträgen und zur Budgetierung» geregelt.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung von Reglementen
- Beschlussfassung über Statutenänderungen, über die Auflösung des Vereins und im Fall der Vereinsauflösung über die Verwendung des Liquidationserlöses
- Beratung und Beschlussfassung über alle der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

Art. 13 Die *ordentliche* Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens 2 Wochen im Voraus eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Neue Traktanden und Anträge, die erst an der Generalversammlung selbst gestellt werden, werden nur behandelt, sofern *sowohl* die Generalversammlung *als auch* der Vorstand damit einverstanden sind. Andernfalls werden diese Geschäfte an der nächsten Generalversammlung behandelt.

Art. 14 Eine *ausserordentliche* Generalversammlung kommt zustande durch Beschluss des Vorstandes, der Generalversammlung oder eines Fünftels der Aktivmitglieder. Im letzteren Fall muss ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt werden.

- Art. 15 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.
- Art. 16 Jedes Aktivmitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme. Eine Stellvertretung bei der Ausübung des Stimmrechts oder eine schriftliche Stimmabgabe bei Abwesenheit sind nicht statthaft. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft. Falls von der Generalversammlung gewünscht, muss ein solchermassen betroffenes Mitglied zusätzlich in den Ausstand treten.
- Art. 17 Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten bedürfen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident das Recht, den Stichentscheid zu geben (Pluralstimmrecht). Alle Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht einen anderen Modus beschliesst.

B) Vorstand

- Art. 18 Der Vorstand als vollziehendes Organ des Vereins hat folgende Kompetenzen:
- Organisation der Aktivitäten des Vereins gemäss den Statuten und den Vereinsbeschlüssen
 - Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.
 - Anstellung und Überwachung des für den geordneten Vereinsbetrieb nötigen Personals
 - Vertretung des Vereins nach aussen
 - Einberufung der Generalversammlung
 - Entscheidung, wenn nötig, über Anhebung von Prozessen oder den Abschluss von Vergleichen, Rückzug und Anerkennung von Klagen
 - Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen.
- Art. 19 Der Vorstand besteht regulär aus 5 Mitgliedern. Diese Zahl darf vorübergehend um 1 bis höchstens 2 Personen unterschritten werden. Der Vorstand muss sich mehrheitlich aus Aktivmitgliedern zusammensetzen.
- Art. 20 Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei einem Ausfall eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit (z. B. durch Umzug oder Tod) hat der Vorstand das Recht, ohne erneute Wahl durch die Vereinsversammlung selber einen Nachfolger zu wählen.
- Art. 21 Der Präsident leitet den Verein, die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen und ist innerhalb des Vorstandes die primäre Person, die den Verein nach aussen vertritt.
- Art. 22 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst und teilt die verschiedenen Chargen/Tätigkeiten selbständig unter sich auf (z. B. Vertretung Präsidium, Korrespondenz und Protokolle, Finanzführung, Rechnungs- und Budget-Erstellung, Materialverwaltung, Aufsicht über Trainings/Kurse, Öffentlichkeitsarbeit).
- Art. 23 Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern er rechtzeitig einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstands-

mitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

- Art. 24 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben. Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.
- Art. 25 Der Vorstand kann bei Bedarf beratend Mitglieder oder Aussenstehende hinzuziehen oder – zum Beispiel für die Organisation eines grösseren Anlasses – Arbeitsgruppen einsetzen. Die Zustimmung der Generalversammlung ist vorbehalten.
- Art. 26 Der Verein wird durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und des Aktuars oder Kassiers rechtsverbindlich verpflichtet.

C) Revisionsstelle

- Art. 27 Die Revisionsstelle übt die Kontrolle über die Finanzführung des Vereins aus und erstattet der Generalversammlung den Revisionsbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.
- Art. 28 Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt und setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person als Revisionsstelle gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Revisoren müssen nicht zwingend Clubmitglied sein, dürfen aber nicht Mitglied des Vorstands sein.

V. Besondere Mitgliederrechte und -pflichten

- Art. 29 Im Sinne eines Beitrags zur Deckung persönlicher Auslagen steht den an einem bezahlten Auftritt aktiv teilnehmenden Mitgliedern die Hälfte der Auftrittsgage zu. Der Anteil ist für jedes Mitglied gleich.
- Art. 30 Einschreibe- und Lizenzgebühren von Mitgliedern, die an Rock'n'Roll-Turnieren teilnehmen, werden vom Verein übernommen.
- Art. 31 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung eines Mitglieds ist ausgeschlossen.
- Art. 32 Der Vorstand kann Mitglieder, die dem Verein durch schuldhaftes Verhalten schaden, finanziell belangen.
Beispiel 1: Ein Mitglied beschädigt oder zerstört grobfahrlässig Vereinsmaterial.
Beispiel 2: Ein Mitglied verweigert ohne zwingenden Grund die zuvor zugesagte Teilnahme an einem Auftritt, wodurch der Club seitens des Veranstalters eine Konventionalstrafe oder eine Reduktion der Gage hinnehmen muss.
- Art. 33 Die Versicherung ist Sache der Mitglieder. An Veranstaltungen lehnt der Verein jegliche Unfallhaftung gegenüber sämtlichen Teilnehmern (auch Nichtmitgliedern ab).

VI. Trainer und Kursleiter

- Art. 34 Kursleiter und Trainer werden für ihren Aufwand, den sie korrekt und vollständig nachzuweisen haben, entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird von der Generalversammlung über die Genehmigung von Jahresrechnung und Budget festgelegt. Modalitäten (Vertrag, Auszahlungsmodus usw.) regelt der Vorstand.

Art. 35 Falls Kursleiter und Trainer Vereinsmitglieder sind – was nicht zwingend ist – und/oder dem Vorstand angehören, sind sie in Angelegenheiten, die sie finanziell betreffen, nicht stimmberechtigt. Auf Verlangen haben sie in den Ausstand zu treten.

VII. Vereinsjahr

Art. 36 Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

VIII. Auflösung

Art. 37 Die Auflösung des Vereins durch die Generalversammlung bedarf einer Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Aktivmitglieder. Nehmen an dieser Generalversammlung nicht mindestens zwei Drittel aller Mitglieder teil, entscheidet in einer frühestens vier Wochen später einzuberufenden Generalversammlung die Mehrheit der dann Anwesenden.

Art. 38 Falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt, findet die Liquidation durch den Vorstand statt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in Kraft.

Art. 39 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung.

Art. 40 Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verband mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 41 Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft, so geschehen am 23.01.2003 in Hausen. Die vorliegenden Statuten ersetzen und annullieren diejenigen vom 27.01.1999.

Hausen, den 23.01.2003

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Martina Schmidt

Irene Etienne